

P.b.b.
Verlagspostamt
5400 Hallein

334422S95E

IMPRESSUM
Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.
Almweg 14, 5400 Hallein, Tel.: 06245/86620
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse (BLZ 20404), Konto Nummer 2200321117
Redaktionanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;
Mitarbeiter: H. Eder, e-mail aheder@net4you.at G. Herndl, A. Burger
Erscheint ca. 40 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 400.-; Preis Einzelheft öS 20- Eigen-
vervielfältigung; Verlagspostamt 5400 Hallein, Aufgabepostamt 5400 Hallein



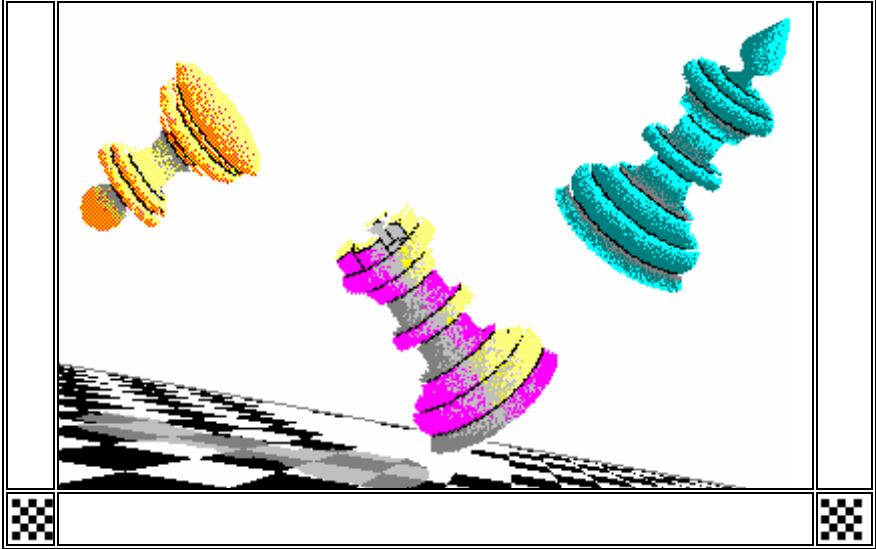
SCHACH
LANDESVERBAND
SALZBURG

INHALT

Geleit	2
Einzelturniere	4
Mannschaftsturniere	6
Strafbestimmungen	13
Spielerpass	14
Erläuterungen	16
Pflichten des Mannschaftsführers	18
Impressum	20



SCHACH IN
SALZBURG





Zum Geleit

Beim letzten Landestag wurden einige TUWO Bestimmungen geändert. Hievon die wichtigsten:

1. Die Spielberichtskarte muß nicht mehr eingeschickt werden. Sie bleibt beim Verein (z.B. beim Mannschaftsführer) und muß 3 Monate lang aufgehoben werden. Es gelten die Ergebnisse, die in der SIS veröffentlicht werden. Falls ein Ergebnis falsch gemeldet wurde oder falsch erfaßt wurde, ist der Verein verpflichtet, dies dem Eloreferenten zu melden.
2. Wird gegen eine Entscheidung des Spielausschusses Einspruch erhoben, so ist eine Gebühr in der Höhe von ATS 600.- fällig
3. Der Vorstand des SLV Salzburg wird für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt

Gerhard Herndl
Landesspielleiter



Inhaltsverzeichnis

I.	Einzelturniere	Seite
§ 1	Vereinsmeisterschaften	4
§ 2	Landeseinzelmeisterschaft - Herren	4
§ 3	Landeseinzelmeisterschaft - Damen	4
§ 4	Landeseinzelmeisterschaft - Senioren	4
§ 5	Landeseinzelmeisterschaft - Jugend	4
§ 6	Landesblitzeinzelmeisterschaft	5
§ 7	Nennfelder - Preise	5
II.	Mannschaftsturniere	
§ 8	Landesmannschaftsmeisterschaft	6
	1.) Vorbemerkungen	6
	2.) Mannschafts- und Kadermeldungen	6
	3.) Termine	7
	4.) Beginn	7
	5.) Spielberechtigung	7
	6.) Unbeendete Partien	8
	7.) Wettkampfberichte	8
	8.) Auf- und Abstieg	9
	9.) Wertung	9
	10.) Play-off	10
	11.) Durchführungsbestimmungen	10
§ 9	Salzburger Landescup	10
§ 10	Strafbestimmungen	11
§ 11	Beglaubigungsbestimmungen	12
III.	Spielerpass	
§ 12	Spielerpass	12
§ 13	Anmeldung	12
§ 14	Abmeldung	13
§ 15	Übertritte	13
§ 16	Gastspieler	13
IV.	Anhang	
§ 17	Durchführungsbestimmungen	13
§ 18	Erläuterungen	14
§ 19	Nichtraucherschutz	14
V.	Sonstiges	14

Vorbemerkung

Für den Spielbetrieb gelten die Regeln der FIDE.
Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Schachbundes, sofern solche in der Salzburger TUWO nicht anders geregelt sind.

§1 VEREINSMEISTERSCHAFTEN

1.) Die dem Schachlandesverband angeschlossenen Vereine sollen jährlich ein Klubturnier (Klubmeisterschaft) durchführen. Jeder veranstaltende Verein hat eine Kopie der Turniertabelle(n) an den Landesverband (Chronikreferenten) zu senden.

2.) Es bleibt jedem Verein überlassen, dieses Turnier in einer oder mehreren Gruppen (Klassen) auszutragen.

3.) Vereinsmeisterschaften, die zur Elo-Wertung herangezogen werden, müssen nach folgenden Richtlinien des Verbandes ausgetragen werden:

a) Die Bedenkzeit muß analog der Verbandszeit für Einzel- oder Mannschaftsturniere festgelegt werden (entweder 2 1/2 Std. für 50 Züge oder 2 Stunden für 40 Züge) plus Verlängerung bis mindestens zum 70. (60.) Zug.

b) Sollte die Klubmeisterschaft Elo gewertet werden, so ist dies vor Beginn unter Bekanntgabe des Spielsystems an den Eloreferenten zu melden. Dafür ist ein Unkostenbeitrag von ATS 200 an den Landesverband zu entrichten.

Eine abgeschlossene Turniertabelle ist für alle Gruppen bzw. Klassen samt Paarungslisten mit Paßnummern und Einzelergebnissen nach Beendigung des Klubturniers dem Spielausschuß des SLV zu übersenden. Unbedingt darauf zu achten ist, daß die Kontumazen gekennzeichnet sind.

c) Die Vereinsmeisterschaften können natürlich auch "offen" ausgetragen werden.

§ 2 LANDESEINZELMEISTERSCHAFT

1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft zur Austragung.

2.) Alle Spieler und Spielerinnen die für einen dem SLV angehörigen Verein spielberechtigt sind, sind

teilnahmeberechtigt.

3.) Gespielt wird nach dem Schweizer System. Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) ist der Spitzenschachreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich.

4.) Der (Die) Sieger(-in) erhält den Titel "Salzburger Landesmeister für die Jahre .../.." mit Urkunde zuerkannt. Er (Sie) ist berechtigt, am nächsten Semifinale zur österreichischen Staatsmeisterschaft teilzunehmen, sofern dies die entsprechenden ÖSB-Bestimmungen zulassen.

§3 LANDESEINZEL für DAMEN

1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft der Damen zur Austragung. Spielberechtigt sind alle Frauen und Mädchen, die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben.

2.) Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin, Ort) ist der (die) Damenreferent(-in) im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich

3.) Die Siegerin erhält den Titel "Landesmeisterin von Salzburg für" mit Urkunde zuerkannt. Weiters ist die Siegerin berechtigt, beim nächsten Semifinale zur Bundes-Damenmeisterschaft teilzunehmen.

§4 LANDESEINZEL für SENIOREN

1.) Jährlich wird eine Landeseinzelmeisterschaft der Senioren ausgetragen.

2.) Spielberechtigt sind alle Senioren (beiderlei Geschlechts), welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember mindestens 60 Jahre alt sind und die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben bzw. die Mitgliedschaft nachweisen können.

3.) Über die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) bestimmt der Seniorenreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.

4.) Der Sieger dieser Landesmeisterschaft erhält den Titel "Salzburger Seniorenlandesmeister" mit Urkunde zuerkannt.

§ 5 LANDESEINZEL für JUGENDLICHE

a) Allgemeine Bestimmungen

1.) Die unter § 5 b) angeführten Turniere werden jährlich ausgetragen. Spielberechtigt sind alle Jugendlichen der dem Landesverband angeschlossenen Vereine bzw. bei den Schülerlandesmeisterschaften auch jene Schüler, welche bei einer Neigungsgruppe Schach an einer Salzburger Schule teilnehmen und welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember das Alter in der entsprechenden U-Zahl noch nicht erreicht haben.

2.) Die Sieger erhalten den Titel "Salzburger-Junioren- (Jugend-, Schüler-) Landesmeister U-.. 19.." mit Urkunde zuerkannt.

3.) Jeder Teilnehmer hat bei der Anmeldung bekanntzugeben, in welcher Kategorie er startet.

4.) Die Durchführung (Austragungsart, Termine, Ort) bzw. die Beschickung überregionaler Bewerbe (BLMM, Staatsmeisterschaften etc.) sowie die Erstellung einer Kaderliste obliegt dem Jugendreferenten im Einvernehmen mit dem Spielausschuß. Davon ausgenommen sind Schulschachbewerbe.

5.) Jugendspieler, die in den Kader berufen werden und diesem unbegründet fernbleiben bzw. 80% abwesend sind oder gegen die Disziplin verstoßen, können aus dem Kader ausgeschlossen und sowohl für Landes- als auch Staatsmeisterschaften gesperrt werden.

b) Durchzuführende Bewerbe

Folgende Einzelbewerbe werden jeweils getrennt für Buben und Mädchen ausgetragen:

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1) Jugend-Landesmeisterschaft | U-20 |
| 2) Jugend-Landesmeisterschaft | U-18 |
| 3) Jugend-Landesmeisterschaft | U-16 |
| 4) Schüler-Landesmeisterschaft | U-14 |
| 5) Schüler-Landesmeisterschaft | U-12 |
| 6) Schüler-Landesmeisterschaft | U-10 |

§ 6 LANDES-BLITZEINZELMEISTERSCHAFT

1.) Jedes Jahr kommt eine Landesblitzeinzelmeisterschaft zur Austragung, an der jeder Spieler eines dem Salzburger Schachlandesverband angeschlossenen Vereins oder einer Sektion teilnehmen kann.

Sollte der veranstaltende Verein eine "offene Blitzmeisterschaft" bevorzugen, ist unbedingt die Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes einzuholen.

2.) Die Blitzmeisterschaft soll tunlichst nur einen Tag dauern. Der vorgesehene Termin ist der 26. Oktober. (Nationalfeiertag)

3.) Der Sieger erhält den Titel "Salzburger Blitzlandesmeister...." mit Urkunde zuerkannt.

4.) Austragungsart und Ort der Landes-Blitzeinzelmeisterschaft bestimmt jeweils der Vorstand des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.

5.) Parallel zur Landes-Blitzeinzelmeisterschaft wird jährlich ein Jugend- und Schüler- Blitzturnier veranstaltet.

§ 7 NENNGELDER UND PREISE

1.) Der Schach-Landesverband behält sich das Recht vor, für die von ihm durchgeführten Einzelbewerbe Nenngelder in der vom Vorstand beschlossenen Höhe einzuheben um die Unkosten decken zu können. Er kann dies im Einzelfall an den veranstaltenden Verein abtreten.

2.) Für Preise, die ein veranstaltender Verein für einen Landeseinzelbewerb ausschreibt, kann der Landesverband keine Haftung übernehmen.

TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

§ 8 LANDESMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

Abs. 1 Vorbemerkungen

1.) Die Landesmannschaftsmeisterschaft wird jährlich in 4 (5) Leistungsstufen ausgetragen. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bzw. Anzahl der Bretter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stufe	Bewerb	Bretter	Anzahl Mannschaften
1	Landesliga A	6	10 Mannschaften
2	Landesliga B	6	12 Mannschaften
3	1.Klasse N/S	6	10 Mannschaften
4	2.Klassen	4	max. 12 je nach Meld.
5	3.Klassen	4	max. 12 nach Bedarf

2.) In der Landesliga A dürfen pro Verein nur zwei Mannschaften eingesetzt werden.

3.) Ab den ersten Klassen (= 3. Leistungsstufe) erfolgt eine Teilung in zwei Regionen und zwar die

REGION NORD	REGION SÜD
Flachgau Stadt Salzburg angeschlossene OÖ Vereine	Tennengau Pongau Lungau Pinzgau

4.) Die Regionen werden für die zweiten Klassen in Kreise eingeteilt. Falls es für den reibungslosen Verlauf der Meisterschaft notwendig erscheint, so hat der Spielausschuß die Möglichkeit Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten von einem Kreis in einem anderen Kreis mitspielen zu lassen. Die Mannschaften müssen aber aus der gleichen Region sein.

Kreis Nord	Kreis Stadt	Kreis Mitte	Kreis Süd
Flachgau OÖ Vereine ohne Salzkam- mergut	Stadt Salz- burg Salzkam- mergut	Tennengau Lungau Pongau	Pinzgau

5.) Sind für eine 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften gemeldet, so ist diese zu teilen und ein Qualifikationsmodus für das Folgejahr so zu erstellen, daß eine 2.Klasse und eine 3.Klasse entstehen (siehe Anhang).

6.) Alle Bestimmungen, die für die 2. Klassen gelten, sind sinngemäß beim Bestehen einer 3. Klasse auf diese anzuwenden, wobei die 2. Klasse gegenüber der 3. Klasse als höherwertig anzusehen ist.

7.) Ein durch eine Kontumaz erzielter Sieg wird als gespielt gewertet. Wird jedoch nicht elogewertet. Für den nicht angetretenen Spieler wird das Spiel als nicht gespielt gewertet. (Besonders in Bezug auf Mindesteinsätze der Stammspieler)

8.) Die Bedenkzeit für sämtliche Partien in der Mannschaftsmeisterschaft beträgt 2 Stunden für ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für 20 Züge. Nach dem Klappenfall eines Spielers nach der 2. Zeitkontrolle erhalten beide 30 Minuten Zeitzugabe für den Rest der Partie

9.) Ist ein Verein mit den Zahlungen zum Beginn der neuen Saison eine Saison in Verzug, so kann der Vorstand nach eingeschriebener Mahnung den Verein aus dem Landesverband ausschließen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Landestag. Erfolgt keine Berufung, gelten die Spieler des ausgeschlossenen Vereines als vereinslos.

10.) Der Spielort des Heimvereins darf nur mit Zustimmung des Gastvereins mehr als 10 km vom gemeldeten Vereinslokal entfernt sein.

Abs. 2 Mannschafts- und Kadermeldung

1.) Nach Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft und Fixierung der Spieltermine hat jeder Verein die Anzahl der Mannschaften die er einsetzen will mittels Formblatt zu melden. Stichtag hierfür ist der 22. Juli. Die Zusammensetzung der höheren Klassen steht mit Meisterschaftsende fest. Eine eigene Mannschaftsmeldung ist für diese Klassen daher nur bei einer Namensänderung erforderlich. Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich spätestens bis zum Termin der Abmeldung einer Mann-

schaft (siehe §22 Termine) dem Landesspielleiter mitteilen.

2.) Die Landesligen und 1. Klassen werden unter Einhaltung von Kaderlisten gespielt. Der Stichtag zur Abgabe dieser Kaderlisten wird ebenfalls mit Termin der Mannschaftsmeldung (siehe §22 Termine) fixiert. Wird für eine qualifizierte Mannschaft bis zum 15. August die Meldung nicht durchgeführt so wird die Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen und der Verein muss die entsprechende Pönale bezahlen

3.) Die Kaderliste hat 12 Namen zu umfassen, wobei die ersten 6 genannten Spieler die sogenannten Stammspieler darstellen, deren Reihung untereinander während der Meisterschaft nicht mehr geändert werden darf (starre Liste). Die weiteren 8 Spieler gelten als Ersatzspieler, wobei nur 6 davon namentlich genannt werden müssen. Die verbleibenden 2 Kaderplätze sollten den Vereinen die Möglichkeit bieten, neu angemeldete Spieler bzw. aufstrebende Jugendliche einsetzen zu können. Die Ersatzspieler sind an keine starre Liste gebunden, müssen jedoch hinter den Stammspielern eingesetzt werden.

4.) Nennt ein Verein weniger als 12 Spieler in einer Kaderliste, so reduziert sich dementsprechend die Anzahl der Ersatzspieler für die betroffene Mannschaft. Gleiches gilt für namentlich genannte Kaderspieler, die mit dem Termin der Mannschaftsmeldung (siehe §22 Termine) keinen Spielerpaß für den betroffenen Verein haben. In diesem Fall wird der nächstgenannte, spielberechtigte Ersatzspieler zum Stammspieler und die Mannschaft verliert einen Ersatzspielerplatz.

5.) Nachnennungen sind zulässig, wenn während der Meisterschaftsperiode von den gemeldeten Kaderspielern einer oder mehrere nachweislich gänzlich ausfallen (Abwanderung, Ableben, längere Krankheit), wobei der Spieler entweder auf seinem Platz ausgewechselt wird oder alle Spieler gemäß "Kaderliste" aufrücken und der (die) Nachgenannte(n) anzureihen ist (sind). Der jeweilige Verein hat die gewünschte Form bei der Nachnennung anzugeben.

Abs. 3 Termine

1.) Als Spieltage sind in den Tabellen die Samstage angeführt. Die Spiele beginnen um 15.00 Uhr. Auf Wunsch des Gastvereines muß der Spielbeginn auf 16.00 Uhr verlegt werden. Die Verschiebung muß vor dem Klubabend des Heimvereines bekannt gegeben werden

2.) Wenn im Einvernehmen mit dem Gegner für die Spiele der Sonntagstermin herangezogen wird, bedarf es keiner Verständigung des Spielausschusses. In diesen Fällen ist als Beginn 9.00 Uhr oder früher zu wählen.

3.) In zwingenden Fällen können Spiele einvernehmlich mit dem Gegner um höchstens 14 Tage vor- oder rückverlegt werden. Die Begegnung muß aber vor der letzten Runde ausgetragen werden. Davon ist auch der Spielausschuß (LSPL) zu verständigen.

4.) Eine Verlegung der letzten Runde ist ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt für Bewerbe, die in einer Vorrunde und einer Play Off-Runde ausgetragen werden, auch für die letzte Runde der Vorrunde.

5.) Bei der Auslosung der Mannschaftsmeisterschaften ist darauf zu achten, daß in der letzten Runde alle Spiele am Samstag stattfinden können. Vereine mit Heimspielgenehmigung für Sonntag müssen in der letzten Runde auswärts spielen.

6.) Die Auslosung für die Salzburger Landesligen erfolgt im Zweijahres-Rhythmus, wobei im zweiten Jahr der Heimvorteil umgedreht wird. Auf- und Absteiger erhalten das Los jener Mannschaften die sie ersetzen. Der Spielausschuß hat jedoch die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines in der selben Klasse spielen, um zu gewährleisten daß diese Mannschaften soweit möglich in der ersten Runde aufeinandertreffen. Auch hat der Spielausschuß so weit wie möglich, den Wünschen der Vereine bezüglich Auslosung, entgegenzukommen

7. Bei zwingenden Gründen hat der Spielausschuß die Möglichkeit Termine, Runden und einzelne Begegnungen zu verschieben. Diese Änderungen hat er den Vereinen spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin bekanntzugeben.

Abs. 4 Beginn

- 1.) Alle Wettkämpfe haben pünktlich um 15 Uhr zu beginnen. Bei Spielbeginn werden die Uhren der Anziehenden sowie eine Kontrolluhr (Raumuhr) in Gang gesetzt.
- 2.) Innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des Wettkampfes dürfen für 2 (zwei) nicht erschienene Spieler Ersatzleute eingesetzt werden, vorausgesetzt, daß in den Ligen und 1. Klassen nicht die Bestimmungen der "Starren Liste" bzw. der Kaderliste verletzt werden. Nach Ablauf einer Stunde (maßgeblich ist die Kontrolluhr) ist die Partie für den nicht erschienenen Spielers als verloren zu werten.
- 3.) Sämtliche Spiele einer Mannschaft haben am gleichen Tag zu beginnen.
- 4.) Jeder Mannschaftsführer hat vor Beginn seine Aufstellung zu fixieren und anschließend selbst die Eintragungen (Namen und Paßnummern) auf der Spielberichtskarte vorzunehmen.

Abs. 5 Spielberechtigung

LIT. A Starre Liste - Stammspieler

- 1.) Die Landes-Mannschaftsmeisterschaft wird in den Liga- Klassen und den 1. Klassen unter Einhaltung einer "Starren Liste" bzw. Kaderliste gespielt. Mit der Kaderspielermeldung vor Beginn der Meisterschaft sind die Spieler von Brett 1 bis 6 so zu melden, wie sie eingesetzt werden sollen. Die Reihung untereinander darf nicht mehr verändert werden. Wenn ein Stammspieler nicht aufgestellt wird, rücken die anderen gereihten Spieler nach.
- 2.) Als Stammspieler der Staatsligen gelten alle Spieler der bestmöglichen Aufstellung entsprechend den Kaderlisten. Sie haben keine Spielberechtigung in den SLV-Bewerben.
- 3.) Die Stammspieler sind nur in ihrer oder einer höheren Klasse spielberechtigt. Kaderspieler kann nur sein, wer spätestens am Termin der Mannschaftsmeldung (siehe §22 Termine) beim jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldet ist (Spielerpaß).
- 4.) Jeder Spieler besitzt nur eine Spielberechtigung für den jeweiligen Spieltag. Bei Verschiebun-

gen eines Spieles besteht die Spielberechtigung der einzelnen Spieler, als wenn das Spiel zum tatsächlichen Spieltermin gespielt würde. (Es kann kein Spieler an einem Tag in zwei Mannschaften eingesetzt werden.)

LIT. B Ersatzspielerregelung und -wechsel

- 1.) Für jede Mannschaft der Ligen sowie der 1. Klassen können höchstens 8 Ersatzspieler eingesetzt werden. In den 2. und 3. Klassen ist die Anzahl der eingesetzten Spieler unbegrenzt.
- 2.) Ein Spieler kann nur in der nächsthöheren Klasse, in der der Verein eine Mannschaft hat, als Ersatzspieler eingesetzt werden. Andernfalls (Überspringen einer Klasse) verliert er die Spielberechtigung für die untere Klasse.
- 3.) Jeder Spieler (egal ob Stamm- oder Ersatzspieler), der öfter als dreimal in einer höheren Klasse gespielt hat, verliert damit die Berechtigung in der niedrigeren Klasse eingesetzt zu werden. Für die Staatsligen gilt folgende Ausnahme: Ersatzspieler, die öfter als viermal in der Staatsliga (A / B) gespielt haben, verlieren die Spielberechtigung in der unteren Klasse. Diese Regelung gilt nicht für Spieler, die am Ende der Meisterschaft noch als U16 gelten.

4.) Bei Vereinen, bei denen in einer Klasse mehrere Mannschaften spielen, dürfen Spieler, sobald sie in einer Mannschaft gespielt haben, in keiner anderen Mannschaft der gleichen Klasse mehr eingesetzt werden. (Ausnahmen siehe § 8 Abs. 11 1.)

5.) Erhöht sich bei einem Qualifikationskampf für die nächst höhere Klasse die Anzahl der Spieler, so dürfen alle Spieler, die für den Verein und die entsprechende Klasse spielberechtigt sind, mitspielen. In diesem Fall tritt Punkt 4 außer Kraft. Auch andere Spieler des Vereines, die für die Klasse der Qualifikationsmannschaft spielberechtigt sind, dürfen eingesetzt werden.

LIT. C Ausländerregelung

1.) Ausländer, die nach dem 31. 12. angemeldet werden, sind erst ab der nächsten Saison spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausländer, die ihren Hauptwohnsitz länger als ein Jahr in Österreich haben.

Abs. 6 Unbeendete Partien

LIT. A Abbruch der Partie

1.) Abgebrochen kann eine Partie nur in dringenden Fällen werden.

2.) Bei Abbruch aus örtlichen Gründen sind die noch offenen Partien am nächsten Tag unbedingt fortzusetzen. Geschieht dies nicht, ist ein Bericht dem Spielausschuß binnen 14 Tagen (Poststempel) vorzulegen). Bei Nichtvorlage dieses Berichtes ist die Partie für die nichtberichtende Partei automatisch verloren. Liegen beide Berichte vor, entscheidet der Spielausschuß über die weitere Vorgangsweise.

3.) Bei Abbruch wegen Uneinigkeit der Mannschaftsführer (Streitfall) ist ebenfalls ein Bericht innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) dem Spielausschuß vorzulegen. Vorgangsweise wie oben.

4.) Kommt es während einer Partie zu einem Protest, bei dem sich die Mannschaftsführer nicht einigen können, so wird die Situation der Partie festgehalten (Stellung, verbrauchte Zeit). Die Partie wird fortgesetzt. Beide Vereine müssen dann innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) einen Bericht an den Landesspielleiter senden.

5.) Zum Abbruch sind folgende Punkte zu beachten:

Der am Zug befindliche Spieler muß seinen Zug in vollständiger Notation (leserlich) auf sein Formular eintragen, dieses und das seines Gegners in einen Umschlag (Hängekuvert) geben und die Uhr abstellen.

Auf dem Umschlag wird folgendes notiert:

1. Die Namen und Vereine der beiden Spieler
2. Die Stellung im Augenblick des Abbruches der Partie
3. Die von beiden Spielern verbrauchte Zeit
4. Welcher der Spieler seinen Zug abgegeben hat und die Nummer des Zuges
5. Den Zeitpunkt der Fortsetzung (Tag und Uhrzeit) und wenn in einem anderen Spielort lokal gespielt werden soll, der Ort.

Der Punkt 5 entfällt bei Uneinigkeit der Mannschaftsführer und Anrufung des Spielausschusses. In diesem Fall hat der Bericht der Mannschaftsführung Vorschläge über den Termin und den Ort zu enthalten.

Abs. 7 Wettkampfberichte

1.) Die Spielberichtskarten sind genau, vollständig und leserlich auszufüllen. Die Spielberichtskarte muß nicht mehr an den SLV eingesandt werden, aber vom Mannschaftsführer des Heimvereines bis 90 Tage nach der letzten Runde des betreffenden Bewerbes aufbewahrt werden. Zudem haben beide Mannschaftsführer die Verpflichtung die richtige Wiedergabe der Begegnung in der offiziellen Verbandszeitung "SIS" zu kontrollieren und wenn diese falsch sein sollte beim Landesspielleiter zu reklamieren. Der Landesspielleiter kann dann beim Heimverein die Spielberichtskarte anfordern. Wenn ein Mannschaftsführer jedoch die telefonische Meldung vergißt, dann muß er die Spielberichtskarte binnen drei Tage nach Zustellung der SIS an die dafür vorgesehene Stelle einsenden.

2.) Analog gilt dies auch für das Ergebnis verschobener Spiele.

3.) Der Mannschaftsführer des Heimvereines hat, um eine gute Presseberichterstattung zu gewährleisten, am Samstagabend nach dem Spiel das Ergebnis (inklusive aller Einzelergebnisse) telefonisch an die in der jeweiligen Ausschreibung angegebene Telefonnummer (Tonband) bekanntzugeben.

4.) Eventuelle Kontumazen sind auf der Spielberichtskarte mit "K" zu vermerken (für die richtige ELO-Berechnung).

5.) Auf der Spielberichtskarte sind die Nummern der Spielerpässe anzuführen. Sinngemäß ist bei den Wettkampfberichten des Salzburger Landescups zu verfahren.

Abs. 8 Auf- und Abstieg

LIT. A Landesliga A

Die Siegermannschaft der Landesliga A erhält den Titel "Salzburger Landesmannschaftsmeister" mit Urkunde zuerkannt.

Sie ist berechtigt in die Staatsliga B-West aufzusteigen, sofern die Beschlüsse und Bestimmungen der STL-B-West nicht dagegen sprechen oder auf den Aufstieg verzichtet wird.

LIT. B Landesliga B

Die Siegermannschaft der Landesliga B erhält den Titel "Mannschaftsmeister der LL B" mit Urkunde zuerkannt und steigt in der folgenden Saison in die Landesliga A auf.

LIT. C 1. Klassen (Nord/Süd)

Die Siegermannschaften der 1. Klassen (Nord/ Süd) erhalten die Titel "Mannschaftsmeister der 1.Klasse (Nord/Süd)" mit Urkunde zuerkannt. Beide Klassensieger steigen in der folgenden Saison in die Landesliga B auf.

LIT. D 2. (3.) Klassen (Nord/Mitte/Süd/Stadt)

Die Siegermannschaften der 2. (3.) Klasse erhalten den Titel "Mannschaftsmeister der 2. (3.) Klasse (N/ST//M/S)" mit Urkunde zuerkannt. Die Meister steigen im Folgejahr in die jeweilige übergeordnete Klasse auf.

LIT. E) VERZICHT

I) Allgemeines

1.) Für alle hier nicht behandelten Fälle wird nach dem Freiplatzsystem vorgegangen.

2.) Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich bis spätestens zum Termin der Abmeldung einer Mannschaft (siehe §22 Termine) dem Landesspielleiter mitteilen. Für den Verein fällt keine Pönale an. Der Aufsteiger kann in der Klasse der vorigen Saison weiterspielen. Bei einer nachträglichen Abmeldung löst sich die Mannschaft auf.

II) Verzicht eines Aufsteigers

1.) Verzichtet der Meister einer Klasse auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht auf die bestplatzierte aufstiegswillige Mannschaft über.

2.) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die STL B, so kommt es zu einem Stichkampf zwischen den bestplatzierten Salzburger STL-B-Absteiger und der jeweils nächstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaft der Landesliga A. Sollten alle Mannschaften der LL A auf den Aufstieg verzichten, so hat der bestplatzierte Salzburger STL-B-Absteiger das Recht zum Wiederaufstieg. Sollte auch dieser verzichten, so wird mit den Mannschaften der LL B fortgesetzt.

LIT F.) FREIPLATZREGELUNG

Aus jeder Spielklasse außer den untersten steigt mindestens eine Mannschaft ab. Sie kann sich aber über die Freiplatzregelung qualifizieren.

§8 Abs 8 LIT F.) FREIPLATZREGELUNG

Jeder Klassensieger steigt in die nächst-höhere Klasse auf, sofern dies die Bestimmungen der Salzburger oder ÖSB TUWO gestatten. Es steigen so viele Mannschaften ab, damit in der Klasse die vorgeschriebene Anzahl an Teams erreicht werden. Wird die vorgeschriebene Anzahl nicht erreicht, so tritt die Freiplatzregelung in Kraft.

Die Qualifikation zwischen zwei Mannschaften wird doppelrundig durchgeführt, bei 3 Teams kommt das Skalizka-System zum Tragen.

Anzahl Freipl.	bei einer untergeordneten Klasse	bei zwei untergeordneten Klassen
1	Qualifikation zwischen letzten und dem 2. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem letzten und den beide Zweiten der unteren Klasse
2	Zweiter der unteren Klasse steigt auf, Qualifikation zwischen letzten und dem 3. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem letzten und den beide Zweiten der unteren Klassen

TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

3	kein Absteiger, Zweiter und Dritter der unteren Klasse	kein Absteiger, beide Zweite der unteren Klassen
4	kein Absteiger, Zweiter, Dritter und Vierter der unteren Klasse	kein Absteiger, beide Zweiten und Qualifikation der beiden Dritten der unteren Klassen

LIT. G) QUALIFIKATIONSKÄMPFE

1.) Endet der doppelrundige Qualifikationskampf um den Aufstieg unentschieden, dann entscheidet die Bretterwertung. Ergibt auch die Bretterwertung einen Punktegleichstand, dann behält die aus der höheren Klasse stammende Mannschaft ihre Klassenzugehörigkeit bzw. entscheidet ein Stichkampf.

2.) Qualifikationskämpfe sind auf so vielen Brettern auszutragen als in der zu erreichenden Klasse im Folgejahr gespielt wird.

Abs. 9 Wertung

In den Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a. die Summe der Partie-Punkte pro Brett (Sieg = 1, Remis = 0,5 und Niederlage = 0)
- b. die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
- c. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
- d. die Brettwertung des gesamten Turniers (siehe § 18 Abs. 2);
- e. die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
- f. die Brettwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander (siehe § 18 Abs. 2).

Abs. 10 Play - off

1.) Wird eine Meisterschaft nach dem Play-Off-System entschieden, so erfolgt eine Halbierung der Gesamtpunkteanzahl im Play Off. Die Punkte werden jeweils auf Ganze bzw. halbe Punkte gerundet.

2.) Für alle Zusatzwertungen zählen die Ergebnisse

aller Runden.

Abs. 11 Durchführungsbestimmungen

1. Ausscheiden einer Mannschaft

Scheidet eine Mannschaft aus einem Bewerb aus, so werden alle bis dahin gespielten Ergebnisse für den Bewerb gestrichen.

Spieler der ausgeschiedenen Mannschaft behalten ihre bisherige Spielberechtigung. Wenn weniger als die Hälfte der Runden gespielt ist, dürfen sie in einer anderen Mannschaft der gleichen Klasse eingesetzt werden. Für U-14 Spieler gilt diese 50% Einschränkung nicht.

2. Ein Verein erhält auf Antrag pro Einsatz von U18 Spielern eine Prämie. Für die Landesligen beträgt sie ATS 50, für die 1. Klassen ATS 40, für die 2. Klassen ATS 30, für die 3. Klassen ATS 20.

§ 9 SALZBURGER LANDESCUP

Abs. 1 Spielberechtigung

1.) Von jedem dem LSV angeschlossenen Verein ist eine unbeschränkte Anzahl von Vierermannschaften teilnahmeberechtigt. Die Durchnummerierung der Mannschaften ist erwünscht.

2.) Die Aufstellung beim Erstantreten gilt als Stammmannschaft, (aber nicht als starre Liste) eine vorherige Meldung entfällt. Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler ergibt sich aus dem Paßrecht (Abschnitt III.)

3.) Alle übrigen Spieler, die beim Erstantreten nicht eingesetzt wurden, gelten als Ersatzspieler und können in jeder Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

4.) Das Nenngeld pro Mannschaft wird jeweils vom Vorstand beschlossen und ist für Preisgelder vorgesehen.

5.) Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Abs. 2 Bretterwertung

1.) Bei einem unentschiedenen Spielausgang im Landescup also 2:2, gilt folgende Bretterwertung:

TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

BR	Sieg Schwarz	2,40	Sieg Weiß	2,30
1	Remis Schwarz	1,40	Remis Weiß	1,20
BR	Sieg Weiß	2,10	Sieg Schwarz	2,35
2	Remis Weiß	1,10	Remis Schwarz	1,20
BR	Sieg Schwarz	2,20	Sieg Weiß	2,00
3	Remis Schwarz	1,10	Remis Weiß	1,00
BR	Sieg Weiß	2,00	Sieg Schwarz	2,10
4	Remis Weiß	1,00	Remis Schwarz	1,00

2.) Um den Cup interessanter zu machen, werden in den ersten zwei Runden die genannten Mannschaften auf je eine Gruppe Nord und Süd aufgeteilt, wobei die Mannschaften der Stadtvereine den beiden Gruppen zugelost werden.

2.) Für nach der 1. Runde ausgeschiedenen Mannschaften wird ein B Finale, nach gleichen Bedingungen wie im Hauptbewerb, durchgeführt.

§ 10 STRAFBESTIMMUNGEN

LIT. A) Allgemeines

1.) Tritt eine Mannschaft ohne triftigen Grund nicht an, so hat der Verein, der sie entsendet, eine Pönale zu entrichten, welches für die Liga ATS 5.000.-, für die 1. Klasse ATS 2.500,- und für die 2. und 3. Klasse und Landescup ATS 500,- beträgt. In den Landesligen und in den 1. Klassen wird die Mannschaft ausgeschlossen, in den 2. Klassen erst im Wiederholungsfall. Über Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.

2.) Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft erhöhen sich die Sätze um jeweils 50 Prozent.

3.) Wenn eine Mannschaft eine Spielverschiebung anstrebt und der Gegner diese ablehnt, fällt das im Punkt 1. vorgeschriebene Pönale ebenfalls an und die Mannschaften der Landesligen und der 1. Klassen verlieren ihre Spielberechtigung, wenn der Wunsch um Verschiebung nach dem Klubabend des Gegners eingebracht wird.

Beispiel: Das Spiel findet am Samstag statt, der Klubabend des Gegners ist Mittwoch, der Wunsch um Spielverschiebung wird am Donnerstag gestellt und abgelehnt.

4.) Wird der Wunsch um Spielverschiebung zu einem früheren Zeitpunkt gestellt und abgelehnt, fällt

das Pönale nicht an. Selbstverständlich gehen in den Fällen 1 - 4 die Punkte zu Gunsten des Gegners.

5.) Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, das Spiel jedoch nachweislich nicht bestritten haben, wird das Ergebnis mit 0:0 gewertet. Im Landescup scheidet beide Mannschaften aus dem Bewerb aus. Dies gilt auch für Einzelergebnisse. Beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine werden mit dem um 100% erhöhten Pönale laut Punkt 1. belegt. Das trifft auch zu, wenn beide Mannschaften dem gleichen Verein angehören. In diesem Fall zahlt der Verein 2x das vierfache Pönale.

6.) Für ein in der Meisterschaft nicht besetztes Brett ist als Pönale zu entrichten: Landesligen ATS 150.-; 1. Klassen ATS 100.- und 2. bzw. 3. Klassen ATS 50.-; Bei zwei unbesetzten Brettern sind diese Sätze dreifach, bei drei unbesetzten Brettern sechsfach zu entrichten!

Diese Pönalen erhöhen sich in der vorletzten Runde auf das 1,5 fache des vorgesehenen und auf das 2 fache in der letzten Runde!

7.) Wenn ein Verein gegen die Ersatzspielerregelung und Ersatzspielerwechsel gemäß II/5/b. der TUWO verstößt, wird das Ergebnis für den Gegner gewertet. Im Wiederholungsfall wird der Verein mit einem Pönale von ATS 100,- belegt.

8.) Wenn der Mannschaftsführer des Heimvereines die Erfordernisse bezüglich der Spielberichtskarte laut §8, Abs.7, 1.) nicht erfüllt so wird dessen Verein mit einer Pönale von ATS 500,- belegt. Wenn von der Heimmannschaft die telefonische Meldung unterbleibt, hat der Verein ein Pönale von ATS 200,- zu bezahlen. Im Landescup wird die Pönale für Nichtmelden mit ATS 400,- festgesetzt.

9.) Verstöße gegen die "Starre" Liste werden mit Kontumazen geahndet.

10.) Landes-Cup: Bei Verzicht einer Mannschaft ist unverzüglich der vorgesehene Gegner zu verständigen. Wird das unterlassen, sind dem anreisenden Verein die Fahrtkosten zu ersetzen.

11.) Bei Spielen in der Mannschaftsmeisterschaft müssen mindestens 50% der Bretter mit spielbe-

berechtigten Spielern besetzt sein, sonst wird die gesamte Mannschaft kontumaziert.

12.) Für Spieler ohne Spielerpaß, für jede nicht eingetragene (ausgenommen für Spieler deren Spielerpaßansuchen mit Melde- und Gegensein inkl. Foto beim SLV aufliegen), jede nicht richtig eingetragene (falsche Zeile, falsche Nummer), jede unvollständige (Teile von Nummern weggelassen) oder unleserlich eingetragene Spielerpaßnummer auf der Spielberichtskarte, ist ein Pönale von ATS 20,- an den Landesverband zu entrichten.

13.) Wenn ein Verein während der laufenden Meisterschaft eine Mannschaft zurückzieht, ist eine Pönale von ATS 3000.- in den Ligen, ATS 1.500.- in den 1. Klassen und ATS 500.- in den 2. und 3. Klassen und im Landescup zu verhängen.

14.) Für jeden Stammspieler, der am Ende der Saison nicht im Einsatz war, bezahlt der Verein in den Ligen ATS 1000.-, in den 1. Klassen ATS 800.- Pönale.

15.) Wenn ein Verein den Anmeldeschluß für die Mannschafts- oder Kadermeldung nicht einhält, so muß er für jede angefangene Woche nach dem Anmeldeschluß eine Pönale von ATS 500 bezahlen.

16.) Für jede Änderung der Kaderliste und der Mannschaftsmeldung nach Nennungsschluß muß eine Bearbeitungsgebühr von ATS 500.- bezahlt werden.

17.) Wenn eine Mannschaft in der Landesliga A oder B während der Meisterschaft mehr Kontumazen verursacht, als Spielrunden in dieser Klasse sind, so erlischt automatisch die Spielberechtigung mit Ausnahme in der untersten Klasse seines Kreises, die Begegnungen mit dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

LIT. B) Überwachung

Die Überwachung der Strafbestimmungen obliegt dem Spielausschuß. Dieser hat von Übertretungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

LIT. C) Pönale

Die eingezahlten Pönalbeträge werden vom Kassier

in einem Fond geführt, der ausschließlich der Jugendarbeit dient. Verfügungsberechtigt ist der Jugendreferent im Einverständnis mit dem Vorstand des Landesverbandes.

§ 11 BEGLAUBIGUNGSBEDINGUNGEN

1.) Ergebnisse, gegen die nicht während der Protestfrist der Vereine (binnen 14 Tagen nach dem Vorfall) und auch nicht während der Überprüfungsfrist des Spielausschusses (bis 90 Tage nach dem Spiel) Einspruch erhoben wird, sollen beglaubigt und nicht mehr geändert werden.

2.) Später eingebrachte Reklamationen sollen auf den Ausgang des Spieles keine Wirkung mehr haben.

§ 12 SPIELERPAß

Abs. 1 Paßrecht

1.) Der Spielerpaß ist und bleibt Eigentum des Landesverbandes.

2.) Für die Ausstellung des Spielerpasses ist eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten.

3.) Eintragungen oder Änderungen im Spielerpaß (ausgenommen die eigenhändige Unterschrift des Spielers) dürfen nur vom Landesverband bzw. den von ihm beauftragten Funktionären vorgenommen werden.

4.) Wenn ein Spielerpaß verloren geht, ist beim Landesverband um Ausstellung eines Duplikates anzusuchen. Dafür ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

5.) Durch die Eintragung einer neuen Spielberechtigung im Paß erlischt automatisch die vorherige Eintragung.

6.) Wenn körperliche oder religiöse Gründe einem Spieler nicht gestatten, die Partie mitzuschreiben (kein Schreibzwang), wird ihm am Beginn der Partie 10 Minuten von seiner Bedenkzeit abgezogen werden.

Abs. 2 Paßpflicht

- 1.) Bei allen Wettkämpfen besteht Paßpflicht.
- 2.) Wenn ein Spieler zu einem Wettkampf ohne Spielerpaß antritt, gilt folgendes:
 - a) Es besteht kein Zweifel an der Identität und Spielberechtigung des betreffenden Spielers:
Der Spieler darf antreten, der betreffende Verein hat jedoch an den Landesverband eine Pönale zu entrichten.
 - b) Es besteht keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers:
Der Spieler darf nicht antreten, d.h., dem Spieler ist das Spiel zu verweigern.
Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers ist gegeben, wenn:
 - ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt;
 - der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert.
 - c) Es besteht kein Zweifel an der Identität des Spielers, wohl aber an seiner Spielberechtigung:
Der Spieler darf antreten, seine Spielberechtigung wird vom Verband überprüft.
- 3.) Auf jeden Wettkampfbericht sind neben den Namen der Spieler auch deren Paßnummern einzutragen.
- 4.) Das Fehlen eines Spielerpasses ist auf dem Wettkampfbericht ausdrücklich zu vermerken. Anstelle der Paßnummer wird "o.P." eingetragen.

§ 13 ANMELDUNG

- 1.) Der Verein, der einen Spieler anmelden will, hat den Meldeschein samt Gegenschein nach den im "Merkblatt" angegebenen Richtlinien genau auszufüllen und unter Beifügung eines guten Paßfotos neueren Datums an den Spielerpaßreferenten einzusenden.
- 2.) Der Landesverband schickt den Gegenschein gleichzeitig mit dem Spielerpaß an den betreffenden Verein zurück. Der Meldeschein bleibt als Kar-

teikarte beim Landesverband.

- 3.) Es kann jederzeit ein Spieler, der bei keinem Verein in Österreich als Stammspieler gemeldet ist, angemeldet werden.
- 4.) Die nicht zu erledigenden Anmeldungen (Fehlen von Unterlagen, Foto etc.) werden vom Spielerpaßreferenten umgehend zurückgesandt.
- 5.) Spieler, die nicht termingerecht angemeldet sind, werden aus der starren Liste (Kaderliste) gestrichen. (siehe dazu § 8 Abs.2)

§ 14 ABMELDUNG

Abs. 1 Abmeldung eines Spielers

- 1.) Die Abmeldung eines Spielers ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- 2.) Hat ein Spieler die Absicht, den Verein zu wechseln, so hat er dies "schriftlich" dem Verein mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens an den Paßreferenten zu senden. Sollten Probleme bei der Freigabe erwartet werden, bitte Einschreiben.
- 3.) Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Abmeldeschreibens die Abmeldung durchzuführen. Die beiden letzten Zeilen im Gegenschein auszufüllen und samt Spielerpaß an den zuständigen Referenten zu schicken. Sollte der Verein noch offene, nachweisbare Forderungen an den Spieler haben, so ist dies bei der Abmeldung an den Verband bekanntzugeben.
- 4.) Sollten Forderungen vermerkt werden, so gilt der Spieler als abgemeldet aber nicht freigegeben, d.h. der Spieler kann sich bei keinem anderen Verein anmelden. Später eingebrachte Forderungen verhindern den Übertritt nicht mehr.
- 5.) Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Spieler berechtigt beim Spelausschuß des Landesverbandes eine Behandlung seines Falles zu beantragen.
- 6.) Die Anzahl der Spielerpässe dient auch als Grundlage zur Berechnung der SLV-Mitgliedsbeiträge jedes Vereines. Der Stichtag hierfür wird mit

20. Dezember für das kommende Jahr festgelegt.

§15 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL

1.) Nur vereinslose Spieler sind nach einer Anmeldung in der laufenden Saison spielberechtigt. Sie beginnt 7 Tage nach der vollständigen Zusendung der Anmeldeunterlagen (Poststempel)..

Als vereinslose Spieler gelten:

- a) Spieler, die bis dahin für keinen Verein in Österreich spielberechtigt waren;
- b) Spieler, die sich termingerecht vor dem Abmeldetermin (siehe §22 Termine) ordnungsgemäß von ihrem Verein abgemeldet und von diesem die Freigabe erhalten haben, vorausgesetzt, daß ihr Spielerpaß beim Verband aufliegt.
- c) Spieler, die die ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes besitzen.

Ausnahme bei WOHNORTWECHSEL:

Wenn ein Spieler nachweislich während einer laufenden Meisterschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Gemeinde) ändert, kann er selbst oder der Verein seines neuen Wohnsitzes beantragen, daß der Spielausschuß sich mit der Frage eines Vereinswechsels während der Übertrittssperre befaßt. Der Antrag muß entsprechend begründet und mit den nötigen Belegstücken versehen sein. (Meldeschein etc.)

§ 16 GASTSPIELER

Ab dem Spieljahr 1989/90 gibt es im Bereich des Schachlandesverbandes Salzburg keine Gastspieler mehr.

§ 17 ERLÄUTERUNGEN

Abs. 1 Errichtung einer 3. Klasse

1.) Eine dritte Klasse wird errichtet, wenn in einer 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften angemeldet sind. In diesem Fall werden die Mannschaften in zwei Gruppen aufgeteilt, wobei die jeweils ersten jeder Gruppe nach Ende der Spielsai-

son eine gemeinsame 2. Klasse mit 8 Mannschaften bilden. Die anderen bilden die dritte Klasse.

2.) Wären in der so entstandenen 3. Klasse (durch Neuanmeldungen) mehr Mannschaften als in der 2. Klasse, so ist 2. Klasse um 2 Mannschaften (auf 10) aufzustocken.

3.) Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse auf 13 oder 14, so ist wie in §17 Abs 1.1 zu verfahren. Die 2. und 3. Klasse werden zusammengelegt und in zwei 2. Klassen geteilt.

4.) Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse auf 12 oder weniger, so ist die 3. Klasse aufzulösen

3.) Eine Meisterschaft muß so beginnen, wie die vorige beendet wurde. TUWO-Änderungen, die Einfluß auf den Aufstieg oder Abstieg haben, dürfen erst in der kommenden Spielsaison gelten.

Abs. 2 Bretterwertung für MM auf 8 Brettern

Brett 1 46 Punkte	Brett 2 44 Punkte
Brett 3 42 Punkte	Brett 4 40 Punkte
Brett 5 40 Punkte	Brett 6 38 Punkte
Brett 7 36 Punkte	Brett 8 34 Punkte

Abs. 3 Bretterwertung für MM auf 6 Brettern

Brett 1 40 Punkte	Brett 2 38 Punkte
Brett 3 36 Punkte	Brett 4 36 Punkte
Brett 5 34 Punkte	Brett 6 32 Punkte

Abs. 4 Bretterwertung für MM auf 5 Brettern

Brett 1 34 Punkte	Brett 2 32 Punkte
Brett 3 30 Punkte	Brett 4 28 Punkte
Brett 5 26 Punkte	

Abs. 5 Bretterwertung für MM auf 4 Brettern

Brett 1 32 Punkte	Brett 2 30 Punkte
Brett 3 28 Punkte	Brett 4 26 Punkte

§ 19 NICHTRAUCHERSCHUTZ

TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

- 1.) Bei allen Veranstaltungen der Landesmannschaftsmeisterschaft des SLV gilt Nichttrauscherschutz, ebenso für alle Einzelturniere des SLV.

§ 20 GEBÜHREN

Einmalgebühr pro Verein und Jahr	500,00
Pro Paß über U20 und Jahr	95,00
Pro Paß und Jahr U20 bis U16	50,00
Pro Paß and Jahr U14	0,00
Ausstellen eines Spielerpasses	20,00
Inkorrekte Anmeldung	40,00
Duplikat eines Passes	40,00

§21 SPIELGEMEINSCHAFTEN:

1. Die Spielgemeinschaft muß bei der Mannschaftsmeldung den für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Funktionär nennen. Er ist gegenüber dem Landesverband der Ansprechpartner.

Ja: 538, Nein: 23

2. Bei der Mannschaftsmeldung meldet die Spielgemeinschaft ihre Mannschaften. Bei der Meldung muß aber jede Mannschaft einem Verein zugeordnet werden. Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, so gilt die Spielberechtigung pro Verein der letzten Mannschaftsmeldung.

§22 TERMINE

- 1) Spielsaison: Die Saison beginnt mit 1. Juli und endet am 30 Juni des nächsten Jahres.
- 2) Abmeldetermin: Für das Ende der Abmeldefrist gelten die Bestimmungen der ÖSB TUWO. (20. Juni, siehe Erläuterungen).
- 3) Termin der Mannschaftsmeldung: 22. Juli.
- 4) Abmeldetermin für die Mannschaft: 15. Juni

§23 Protest

1. Instanzenweg:
1. Instanz Spieldausschuß, Protestgebühr ATS 300.-
 2. Instanz Vorstand des SLV Salzburg, Protest- bzw. Berufungsgebühr ATS 600.-
2. Wenn ein Verein einen Protest einbringt, so hat er die Protestgebühr auf das Konto des SLV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Verein die Protestgebühr zurück, andernfalls verfällt diese zu Gunsten der Jugendförderung. Diese Gebühr muß innerhalb der Protestfrist bezahlt werden. Der Protest wird erst nach Einlangen der Protestgebühr behandelt.

**SONSTIGES
ERLÄUTERUNGEN ZUR TUWO****2/93 - zu § 8 - Abs. 2 - Punkt 2**

Die Aufstellung einer Mannschaft wird von "Oben nach Unten" auf Verstöße gegen die starre Liste überprüft. Als Beispiel folgende Aufstellung:
1-6-4-5-8-10 (Zahlen = Nr. in der Kaderliste)
Hier müssen 4 und 5 kontumaziert werden, da 1 und 6 als "richtig" angenommen werden und danach nur mehr Spieler mit Nummern größer als 6 eingesetzt werden dürfen.

Leihgebühren für Schachgarnituren mit Uhren:

1 Tag: ATS 10.- pro Garnitur
2 - 3Tage: ATS 15.- je Garnitur
4 - 9 Tage: ATS 20.- je Garnitur

Auszug aus der ÖSB-TUWO**Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei
des ÖSB (ZMK)****4. Vereinswechsel**

a) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.

.b) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

Der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem Landesverband keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.

Der Spieler hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen Landesverbänden stattfindet, im gleichen Zeitraum seinen bisherigen Landesverband bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.